

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 220/94

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 1995 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f , die Richter E i c h e r und H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. November 1994
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, einen bindend gewordenen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid aufzuheben. Die Klägerin bezog vom 5. März bis 1. November 1985 Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheid vom 10. März 1987 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 1988 hob die Beklagte die Bewilligung auf und forderte einen überzahlten Betrag von 5.324,80 DM zurück. Zur Begründung hatte sie sich darauf gestützt, daß die Klägerin wegen Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht arbeitslos gewesen sei. Der Bescheid wurde bindend. Der Antrag der Klägerin, den Bescheid nochmals zu überprüfen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 1. Oktober 1990). Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 6. August 1991, Urteil des Sozialgerichtgerichts <SG> vom 24. März 1993, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 10. November 1994).

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Sie rügt, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) verletzt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat einen Grund, der zur Zulassung der Revision berechtigt (§ 160 Abs 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sie hat zwar einen Verfahrensmangel, nämlich eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Rüge auf eine derartige Verletzung jedoch nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, und wenn die angefochtene Entscheidung auf diesem Mangel beruhen kann. Der Beweisantrag muß so genau bezeichnet werden, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; SozR 3-1500 § 160 Nr 4).

In ihrer Beschwerdebegründung hat die Klägerin nicht vorgetragen, sie habe im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt, dem das LSG nicht gefolgt sei. Bereits aus diesem Grunde genügt die Beschwerde nicht den formalen Anforderungen. Sie mußte deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

